

889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

7. 10. 1965

Regierungsvorlage

Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965

(Übersetzung)

Section 6. (a) The Bank may make, participate in, or guarantee loans to the International Finance Corporation, an affiliate of the Bank, for use in its lending operations. The total amount outstanding of such loans, participations and guarantees shall not be increased if, at the time or as a result thereof, the aggregate amount of debt (including the guarantee of any debt) incurred by the said Corporation from any source and then outstanding shall exceed an amount equal to four times its unimpaired subscribed capital and surplus.

Absatz 6. (a) Die Bank kann der Internationalen Finanz-Corporation, einem Tochterinstitut der Bank, für deren Anleihetätigkeit Darlehen gewähren, sich an der Internationalen Finanz-Corporation gewährten Darlehen beteiligen oder die Garantie für solche Darlehen übernehmen. Der ausstehende Gesamtbetrag an solchen Darlehen, Beteiligungen und Garantien darf nicht erhöht werden, wenn zum Zeitpunkt oder als Folge einer derartigen Erhöhung der Gesamtbetrag der von der genannten Corporation von irgend einer Seite aufgenommenen ausstehenden Verbindlichkeiten (einschließlich der Garantie für jegliche Verbindlichkeiten) das Vierfache des unverminderten gezeichneten Kapitals und der Reserven übersteigen würde.

(b) The provisions of Article III, Sections 4 and 5 (c) and of Article IV, Sections 3 shall not apply to loans, participations and guarantees authorized by this Section.

(b) Die Bestimmungen des Artikels III Absatz 4 und 5 (c) und des Artikels IV Absatz 3 sind auf gemäß diesem Artikel zulässige Darlehen, Beteiligungen und Garantien nicht anzuwenden.

Erläuternde Bemerkungen

Die in Aussicht genommene Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung soll die Bank in die Lage versetzen, ihrem Tochterinstitut, der Internationalen Finanz-Corporation, Anleihen zu gewähren. Die Corporation hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder — insbesondere der Entwicklungsländer — durch Förderung privater Unternehmungen zu unterstützen und damit die Tätigkeit der Weltbank zu ergänzen. Die von der Internationalen Finanz-Corporation zu diesem Zweck vorzunehmenden Finanzierungen erfolgen in Kapitalanlagen in den betreffenden Unternehmungen beziehungsweise in den in verschiedenen Ländern gegründeten Entwicklungsbanken. Da die Mittel der Internationalen Finanz-Corporation derzeit auf das gezeichnete Kapital und die Reserven beschränkt sind und nicht ausreichen, ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang fortzusetzen, muß sie sich weitere Mittel beschaffen. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Bank ihrem Tochterinstitut das benötigte Kapital in Form von Anleihen zur Verfügung stellt, die zu den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie derzeit von den üblichen Schuldern der Bank verlangt werden. Das Abkommen

über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sieht in seinem Artikel III Absatz 4 (i) vor, daß Anleihen, die nicht einem Mitgliedsland selbst gewährt werden, von diesem oder von dessen Notenbank oder von einer sonstigen Behörde garantiert werden müssen. Da für Anleihen an die Internationale Finanz-Corporation keine derartigen Garantien erbracht werden können, soll dem Artikel III des Abkommens, der allgemeine Bestimmungen über Darlehen und Garantien enthält, ein Absatz 6 angefügt werden, der die Bank ermächtigt, der Corporation Anleihen zu gewähren. Wegen des Fehlens einer Garantie durch ein Mitgliedsland, eine Notenbank oder eine sonstige Behörde, wird in lit. (a) des neuen Absatzes 6 ein Limit für Anleihegewährungen an die Internationale Finanz-Corporation festgesetzt.

Außerdem sollen die Bestimmungen des Artikels III Absatz 4 und 5 (c) und des Artikels IV Absatz 3, die besonders die Bedingungen festlegen, unter denen Weltbankanleihen gewährt werden, für nichtanwendbar auf Anleihen an die Internationale Finanz-Corporation erklärt werden. Abschrift der Artikel III Absatz 4 und 5 (c) und des Artikels IV Absatz 3 liegen bei.

Abschrift

Artikel III

Absatz 4. Bedingungen, unter welchen die Bank Darlehen garantieren oder geben kann. — Die Bank kann unter folgenden Bedingungen für jeden Mitgliedstaat oder für jeden Gebietsteil desselben und für jedes in Mitgliedstaaten befindliche Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen Darlehen garantieren, sich an Darlehen beteiligen oder solche geben:

- (i) Wenn das Mitglied, auf dessen Gebiet das Projekt durchgeführt wird, nicht selbst der Darlehensnehmer ist, so hat das Mitglied oder die Staatsbank oder irgend eine ihr entsprechende, der Bank genehme bevollmächtigte Vertretung des

Mitgliedes die Zurückzahlung des Kapitals, die Zahlung von Zinsen und anderen auf der Anleihe ruhenden Spesen voll zu garantieren.

- (ii) Die Bank hat sich davon zu überzeugen, daß bei den vorherrschenden Marktverhältnissen der Darlehensnehmer andernfalls nicht imstande wäre, das Darlehen unter nach dem Urteil der Bank für den Darlehensnehmer tragbaren Bedingungen zu erhalten.
- (iii) Wenn ein in Artikel V Absatz 7 vorgesehener Sachverständigenausschuß das Projekt nach sorgfältigem Studium der Vorzüge des Vorschlags in einem schriftlichen Gutachten empfohlen hat.

889 der Beilagen

3

- (iv) Wenn nach Ansicht der Bank der Zinssatz und die anderen Lasten angemessen und dieser Zinssatz, die Spesen und der Tilgungsplan dem Projekt dienlich sind.
- (v) Bei der Gewährung eines Darlehens oder der Garantieübernahme für ein solches hat die Bank gebührend darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer und, wenn derselbe kein Mitglied ist, der Bürger, in der Lage sein wird, seinen aus dem Darlehen herrührenden Verpflichtungen nachzukommen; die Bank hat dabei die Interessen sowohl des Mitgliedes, auf dessen Gebiet das Projekt zur Durchführung gelangt, als auch die der Gesamtheit aller Mitglieder mit Umsicht wahrzunehmen.
- (vi) Für die Garantieübernahme bei einem durch andere Darlehensgeber gewährten Darlehen erhält die Bank eine angemessene Entschädigung für ihr Risiko.
- (vii) Durch die Bank gewährte oder garantierte Darlehen sind außer in besonderen Umständen nur für spezifische Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte zu verwenden.

Absatz 5.

- (c) Bei den durch die Bank gewährten Darlehen hat diese ein Konto auf den Namen des Anleihnehmers zu eröffnen, auf diesem Konto wird der Anleihebetrag in der Währung oder in den Währungen, in welchen dieses Darlehen gewährt ist, kreditiert. Dem Anleihenehmer werden seitens der Bank Abhebungen von diesem Konto nur zur Bestreitung von im Zusammenhang mit dem Projekt tatsächlich erwachsenen Ausgaben gestattet.

Artikel IV

Absatz 3. Bereitstellung von Währungen für direkte Darlehen. — Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf gemäß den Absätzen 1 (a) (i) und (ii) dieses Artikels gewährte direkte Darlehen Anwendung:

(a) Die Bank bedient den Darlehensnehmer mit solchen Mitgliedswährungen, außer der Währung des Mitgliedes, auf dessen Gebieten das Projekt zur Durchführung gelangt, die vom Darlehensnehmer für in den Gebieten dieser anderen Mitglieder zur Durchführung des Anleihezweckes entstehende Ausgaben benötigt werden.

(b) Die Bank kann in Ausnahmefällen, wenn die für die Durchführung des Anleihezweckes benötigte Landeswährung von dem Darlehensnehmer nicht zu annehmbaren Bedingungen aufgebracht werden kann, den Darlehensnehmer mit einem angemessenen Betrag dieser Währung als Teil der Anleihe bedienen.

(c) Wenn das Projekt indirekt einen gesteigerten Bedarf an Devisen des Mitgliedes verursacht, in dessen Gebiet das Projekt zur Durchführung gelangt, so kann die Bank in Ausnahmefällen den Darlehensnehmer mit einem angemessenen Gold- oder Devisenbetrag als Teil der Anleihe bedienen; dieser darf nicht über die in Zusammenhang mit dem Darlehenszweck stehenden örtlichen Ausgaben des Darlehensnehmers hinausgehen.

(d) Auf Antrag des Mitgliedes, in dessen Gebieten ein Teil der Anleihe verbraucht wird, kann die Bank in Ausnahmefällen einen Teil der auf diese Weise ausgegebenen Währung jenes Mitgliedes gegen Gold oder Devisen zurückkaufen. Keinesfalls darf der so zurückgekaufte Anteil jedoch den durch die Verwendung der Anleihe in jenen Gebieten verursachten zusätzlichen Devisenbedarf übersteigen.